

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 854/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Janina Anna Antonia Z [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED] Avenue, K [REDACTED] H [REDACTED], M [REDACTED], E [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

- 3 -

festgestellte Schädigung Gründe der Nationalität maßgebend waren. Die Gefahr der Beweislosigkeit einer Schädigung durch Gewaltmaßnahmen deutscher Amtsträger oder Dienststellen trägt daher die Klägerin. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob die Deutsche Botschaft in Sofia zum nationalsozialistischen Machtbereich gehört hat und deshalb die innerhalb des Botschaftsgebäudes von deutschen Amtsträgern durchgeführten Gewaltmaßnahmen schädigende Maßnahmen im Sinne von Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BRG-Schluss wären.

Die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß Bulgarien zu keiner Zeit zum nationalsozialistischen Machtbereich gehört habe, liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Diese historische Würdigung kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Eine rechtsgrundsätzliche Frage ergibt sich auch nicht daraus, daß nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRG unterstellt wird, die von der bulgarischen Regierung aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen seien ab 6. April 1941 auf deutsche Veranlassung zurückzuführen. Die Veranlassung einer ausländischen Regierung durch die nationalsozialistische deutsche Regierung, bestimmten Personengruppen aus Gründen der Rasse die Freiheit zu entziehen, bedeutet nicht, daß dieser Staat damit zum nationalsozialistischen Machtbereich gehört hat. Der gesetzlichen Fiktion des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRG kommt gerade für die Fälle Bedeutung zu, in denen ein ausländischer Staat nicht zum nationalsozialistischen Machtbereich gehört hat. Denn innerhalb dieses Machtbereichs werden Freiheitsentziehungen rassistisch Verfolgter in Regelfall sowie dem nationalsozialistischen Gewalthaber zuzurechnen sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Den Begriff der Schädigung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hat der Bundesgerichtshof in RsW 1970, 329 Nr. 39 näher bestimmt. Danach genügt es nicht, daß schädigende Maßnahmen außerhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs durch nationalsozialistische Verfolgung zurechenbar verursacht waren oder daß der Schaden auf der Flucht vor nationalsozialistischer Gewalt beruht. Das Oberlandesgericht hat deshalb einen Anspruch nach Art. VI BEG-Schluss betreffend auch für den Sachverhalt verneint, daß die Klägerin aus Furcht vor deutscher Verfolgung im September 1939 von Warschau nach Sofia geflohen ist.

Mal

Zern